

genständigkeit der Argumentation der Verfasserin.

Will man einem (kleinen) Wermutstropfen ausmachen, so findet man diesen in dem Umstand, dass die Verfasserin die nach Abgabe, aber vor Veröffentlichung im Januar 2013 verabschiedete neue Fassung der EuGVO von Dezember 2012 leider nicht mehr einarbeiten konnte und sich auch bei der Bezugnahme auf den Kommissionsvorschlag auf eher punk-

tuelle Verweise (zB S. 312 Fn. 358) beschränken musste. Dieser Umstand stellt indes nicht in Frage, dass es sich um eine hervorragende Dissertation handelt, die einen wichtigen Beitrag zur Prozessrechtsvergleichung und zum Internationalen Verfahrensrecht der Europäischen Union auf dem Gebiet des Eilrechtsschutzes leistet.

Christian Heinze, Hannover

Christoph Grabenwarter: European Convention on Human Rights – Commentary, Oxford: Hart Publishing/Baden-Baden: Nomos/Basel: Helbing & Lichtenhahn 2014. XIX, 555 S.

Spricht man über Grundrechtsschutz in einem europäischen und internationalen Kontext, sind die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) und die Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte* (EGMR) längst nicht mehr wegzudenken. Die EMRK hat in jedem der 47 Staaten, die sie ratifiziert haben, einschneidende Auswirkungen auf das Verständnis des (nationalen) Grundrechtsschutzes. Nicht selten sind die Urteile des Gerichtshofs auch Triebfeder für grundlegende nationale Reformen (zB im Partnerschafts- und Kindschaftsrecht aufgrund der Auslegung des Art. 8 EMRK oder im nationalen System des Rechtsschutzes wegen Art. 6 EMRK).

Eine umfassende literarische Auseinandersetzung mit der EMRK ist aus diesen Gründen nicht nur enorm wichtig, sondern auch eine *Mammutaufgabe*. Ihr hat sich mit der vorliegenden Kommentierung *Christoph Grabenwarter*, Mitglied des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, Universitätsprofessor an der WU Wien und Autor eines in 5. Auflage vorliegenden Standardlehrbuchs zur EMRK, gestellt. Der Autor

bearbeitet auf 555 Seiten die Konvention und ihre (materiell-rechtlichen) Zusatzprotokolle. Ein Abdruck der Verfahrensordnung des Gerichtshofes sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Wie bei jeder internationalen Konvention steigt die Qualität der Darstellung auch bei einer Kommentierung der EMRK, wenn eine vom nationalen Recht losgelöste, *autonome Sichtweise* eingenommen wird. Die Kommentierung *Grabenwarters* zeigt dies besonders eindrucksvoll, was sich schon rein äußerlich dadurch belegen lässt, dass sie in englischer Sprache verfasst ist. Inhaltlich ist vor allem die Auswahl der Entscheidungen hervorzuheben, die nicht durch die „nationale Brille“ gefärbt ist. Während der Autor dieser Rezension im ersten Absatz etwa „reflexartig“ an drei *österreichische* Beispiele aus der Gesetzgebung dachte, die zumindest teilweise von der Rechtsprechung des EGMR angestoßen wurden,¹ widersteht *Grabenwarter* dieser Versuchung. Seine Judikaturauswahl ist daher ein Musterbeispiel autonomer Darstellung, die sich nicht primär an der Frage der Konventionskonformität einer (aus

¹ Bundesgesetz über die Eingetragene Partnerschaft (EPG), BGBl. 2009 I 135; Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013), BGBl. 2013 I 15; Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. 2012 I 51.

Perspektive des interessierten Lesers: beliebig) nationalen Rechtsordnung orientiert, sondern am richtigen Verständnis der Grundrechte der EMRK.

Hervorzuheben ist aber nicht nur die in jeder Hinsicht internationale Ausrichtung der Kommentierung, sondern auch die *Übersichtlichkeit der Darstellung*. Der Kommentierung jedes Artikels vorangestellt sind sowohl einschlägige internationale Literatur, als auch eine chronologische Auswahl von *Leading Cases* des EGMR, die mit Schlagwörtern versehen sind, um dem Benutzer eine rasche Orientierung zu ermöglichen. Die Kommentierung der einzelnen Artikel geht nach einer jeweils grundlegenden Einführung zu einer detaillierten Erörterung des Anwendungsbereichs und Schutzzumfangs über und wendet sich schließlich der Rechtfertigungsprüfung sowie der Verhältnismäßigkeit zu. **Wo Schutzpflichten der Mitgliedstaaten („positive obligations“) eine besondere Bedeutung haben, werden sie am Ende des Artikels gesondert erörtert.**

Die Bedeutung der Konvention (sowie des EGMR) könnte noch weiter steigen, sollte ihr die Europäische Union wie vorgesehen beitreten (vgl. Art. 6 Abs. 2 EUV).² Zwar bestehen bereits heute unübersehbare Verflechtungen, weil alle Mitgliedstaaten der Union auch durch die EMRK gebunden sind und die Konventionsrechte als „allgemeine Grundsätze“

Teil des Unionsrechts sind (Art. 6 Abs. 3 EUV). Außerdem ist zu bedenken, dass sich die Auslegung der in der Grundrechte-Charta der Europäischen Union garantierten Rechte an der Auslegung der EMRK orientiert (Art. 52 Abs. 3 GRC), weshalb dieser eine gewisse Leitfunktion zukommt. Mit dem Beitritt der EU zur EMRK würde der EGMR allerdings für die Beurteilung der Konventionswidrigkeit des Handelns der Union und ihrer Organe zuständig, wodurch er noch bedeutender wäre. Man darf bereits jetzt hoffen, dass weitere Auflagen des Kommentars folgen, die diese Zukunftsfragen des europäischen Grundrechtsschutzes literarisch begleiten.

Zurück zur Gegenwart: *Christoph Grabenwarter* möchte ausweislich des Vorworts mit seiner Kommentierung beim Verständnis der Konvention und der Rechtsprechung des EGMR helfen. Nimmt man diese Zielsetzung als Maßstab für die Gesamtwürdigung, so hat *Grabenwarter* über das Ziel deutlich hinausgeschossen. Das vorliegende Werk ist mehr als nur die erhoffte Hilfe, es ist vielmehr ein neuer Maßstab beim Verständnis der Konvention und somit ein unverzichtbarer Behelf für jeden, der in seiner Arbeit mit Grundrechten befasst ist – ob auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene.

Stefan Perner, Klagenfurt

Katharina Boele-Woelki/Nina Dethloff/Werner Gephart (eds.): Family Law and Culture in Europe: Developments, Challenges and Opportunities, Cambridge: Intersentia 2014. XVII, 360 S.

² Zum – vom EuGH bekanntlich gebremsten (Gutachten 2/13) – Beitrittsfortschritt siehe <http://www.coe.int/de/web/portal/eu-s-accession-to-the-echr-faq> (7.5.2015).

Der anzuzeigende Band sammelt die Beiträge der fünften Konferenz der Commission on European Family Law (CEFL), die im Sommer 2013 in Bonn stattgefunden hat. Die englischsprachigen Beiträge sind zum einen den Aktivitäten der Commission gewidmet, zum anderen behandeln sie aktuelle familienrechtliche Themen, die in fünf Abteilungen zusammengefasst werden.